

an 3.6.2008

persönlich vorgebracht ✓

EINGABEFÜHRERIN [3]

Stadt Lüdinghausen
Abt. Fachbereich III Planung
B o r g 2
59348 Lüdinghausen

Betr.: Offenlegung des Bebauungsplanes:
Halterner Str./Freistraße in Seppenrade

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann,
Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

im Rahmen der Offenlegung des o.g. Bebauungsplanes möchte ich zu den drei von Ihnen ausgearbeiteten Planungsvarianten, von denen die Flurstücke 202, 203, 206 und 207 betroffen sind, folgende Bedenken und Anregungen vorbringen.

Variante I

In meinem Haus Halterner Str. 23 befindet sich eine Sozialeinrichtung für Kinder, die außerhalb des Hauses einen bestimmten Freiraum als Spiel- und Bewegungsfläche benötigen.

1. Dieser Flächenbedarf wäre bei dieser Variante nicht mehr gegeben.
2. Das Haus Nr. 23 würde dann von 3 Straßenseiten eingeschlossen - eingeengt, läge auf einer Insel u. wäre somit zusätzlich eine große Gefahrenzone für die Kinder.
3. Die GFL-Fläche ist die flächmäßig größte u. somit die teuerste aller drei Varianten.
4. Ich habe es mir zur Aufgabe gemacht, so lange ich lebe, alles Erdenkliche für den Erhalt des Kinderheimes, und so für diese so mittellosen Kinder zu tun.

Variante II / Mitte

Diese Erschließungsvariante würde diese so kostbare Grundstücksfläche unnötig zerschneiden.

1. Das gesamte Gebiet wird von der Ansicht u. Optik gesehen sehr zerspalten und unruhig wirken.
2. Bei dieser Lage der GFL fläche würden teils die möglichen Bauplätze von Süden erschlossen, was sehr große Nachteile ~~bei~~ der Grundrissgestaltung und der Anordnung der Wohngärten zur Folge hätte.
3. Die Planung für Garagen und deren Zufahrten in den Flurstücken 202 - 203 - u. 207 wird große oder sogar unlösbare Probleme schaffen.
4. Auch von den Kosten gesehen wäre diese Variante zu aufwendig.
5. Diese Variante würde von mir auch ~~keine~~ Unterstützung finden.

Betr.: Festsetzung der Baugrenzen:

In den Varianten 2 und 3 verläuft die festgesetzte Baugrenze durch den Anbau des Hauses Halterner Str. 23. Aus den textlichen Festsetzungen des o.g. Bauplanes geht hervor, dass eine Renovierung und Instandsetzung dieses Gebäudeteiles in seiner jetzigen Lage jederzeit möglich sein wird, und nur bei ~~einem~~ Abbruch eine Neubebauung innerhalb der überbaubaren Flächen erfolgen muß.

Wenn diese Ausnahme in der Satzung mitbeschlossen wird (§23 (3) Satz 3 BauN VO), bin ich mit der Form der überbaubaren Fläche einverstanden.

Variant III, Grenze Parzelle 198/199

Sehr geehrte Herren,

für das ganze Umfeld u. Gebiet sowie auch für die Bebauung, da bin ich mir mit Eingabeführer A und mehreren Anwohnern einig, daß diese Variante die bestmögliche u. sinnvollste Ausführung und Planung ist.

1. Diese Variante beinhaltet die meisten Vorteile für alle Beteiligten.

Durch die Anordnung des Geh-, F. und Leitungsrechtes südlich der Flurstücke 198 u. 199 würde zumindest das letztgenannte eine weitere Erschließung und somit eine zweite Bebauungsmöglichkeit bekommen.

2. Die mit GFL festgesetzte Fläche könnte noch, wie in meinem Bebauungsvorschlag - mit Schreiben vom 29.11.2007 eingereicht, um einige Meter gekürzt werden.
3. Die südlich der GFL-Fläche mögliche Bebauung würde von Norden erschlossen und bekäme nach Süden ausgerichtete Gärten.
4. Die Ausrichtung der Firste sollte dabei wegen der Installation von Dachkollektoren für solarthermische Anlagen frei wählbar bleiben.
5. Das Kinderheim im Haus Halterner Str. 23 würde ein ausreichend großes Areal behalten.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie meinen vorgebrachten Anregungen und Bedenken nach entsprechender Beratung durch Ihre Fachleute und in den Ratsgremien folgen könnten.

Mit freundlichen Grüßen